

Praxistipps

Ausgabe 1/2024

**Umsatzsteuerbefreiung für
Photovoltaikanlagen**

Seite 04

**Welche Meldepflichten
treffen uns im Februar
2024?**

Seite 10

**Abzugsteuer für
ausländische
Beratungsleistungen**

Seite 12

**Neue Pflichten betreffend
Nachhaltigkeits-
berichterstattung**

Seite 14



Editorial



Johannes Pira

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Christoph Hofer

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion

Deloitte Salzburg Wirtschaftsprüfungs GmbH
Ignaz-Rieder-Kai 13a | 5020 Salzburg

Tel: +43 662-63 00 62

E-Mail: salzburg@deloitte.at
www.deloitte.at/salzburg

Geschäftsführer

Johannes Pira

Blattlinie

Informationsmedium für Kund:innen

Grafik und Layout

Liga Mukane

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir hoffen, Sie sind gut in das neue Jahr gestartet! 2024 bringt uns wieder einige spannenden Neuigkeiten – unter anderem eine Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien vor allem auch im privaten Bereich attraktiver zu machen.

Die Bekämpfung des Klimawandels wirkt sich auch in einem anderen Bereich aus: Ab dem Jahr 2025 müssen alle großen Kapitalgesellschaften Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen. Wir informieren Sie in der aktuellen Ausgabe über die Eckpunkte der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit Ende Februar stehen – wie jedes Jahr – diverse Meldeverpflichtungen an. Neben den bekannten Themen wir die Übermittlung von Jahreslohnzetteln oder die Meldung von bestimmten Zahlungen ins Ausland kommt heuer erstmals die verpflichtende Meldung der im Jahr 2023 ausbezahlten pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen durch gemeinnützige Sportvereine hinzu. Wir geben einen Überblick über die bis Ende Februar durchzuführenden Meldungen.

Wie gewohnt, sind auch in diesen Praxistipps wertvolle Informationen zum Thema Personalverrechnung und unser aktueller Rechtstipp enthalten.

Abschließend wünschen wir Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeiter:innen ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2024!

Viel Vergnügen beim Lesen wünschen Ihnen

Johannes Pira
Christoph Hofer

Inhalt

04

Umsatzsteuerbefreiung für
Photovoltaikanlagen

06

Die gemischte Nutzung
von Photovoltaik-Anlagen
aus steuerrechtlicher
Perspektive

08

Highlights aus der
Personalverrechnung

10

Welche Meldepflichten
treffen uns im Februar
2024?

12

Abzugsteuer für
ausländische
Beratungsleistungen

14

Neue Pflichten betreffend
Nachhaltigkeits-
berichterstattung

16

Unternehmensbarometer
2024

17

Rechtstipp

Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 wurde in § 28 Abs. 62 UStG die **Ermäßigung der Umsatzsteuer auf 0% für Lieferungen**, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren **sowie Installationen von Photovoltaikmodulen** geregelt. Die Steuerermäßigung gilt für Lieferungen bzw. Installationen, die **nach dem 31. Dezember 2023** und vor dem 1. Jänner 2026 ausgeführt werden bzw. sich ereignen. Diese Umsatzsteuerbefreiung schließt das Recht auf Vorsteuerabzug nicht aus.

Voraussetzungen

- Die Lieferung bzw. Installation erfolgt an den **Betreiber oder die Betreiberin** der Anlage.
- Die **Engpassleistung** der PV-Anlage liegt unter **35 Kilowatt (peak)**.
- Die PV-Anlage wird auf oder in der Nähe von **Gebäuden** betrieben, die
 - Wohnzwecken dienen,
 - oder von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden,
 - oder von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen genutzt werden, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Für die betreffende Photovoltaikanlage wurde bis zum 31. Dezember 2023 **kein** Antrag auf **Investitionszuschuss** nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) eingebracht (Ausnahmen hierzu sind in § 28 Abs. 63 UStG geregelt).

Wer gilt als Betreiber:in?

Als Betreiber:in einer Photovoltaikanlage gelten jene Personen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anlage betreiben, selbst wenn diese die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG in Anspruch nehmen



oder Nichtunternehmer:in sind. Die in der Lieferkette vorausgehenden Lieferungen (zB. an Zwischenhändler:in) unterliegen hingegen unverändert dem Normalsteuersatz.

Welche Umsätze sind begünstigt?

Die Begünstigung umfasst

- den Kauf von Photovoltaikmodulen im Inland, aus dem Binnenmarkt sowie aus Drittländern
- die Installationen von Photovoltaikmodulen
- bestimmte Nebenleistungen

Welche Nebenleistung zur Lieferung von Photovoltaikmodulen sind begünstigt?

Begünstigt sind alle unselbständigen Nebenleistungen, die für den optimalen Betrieb einer Photovoltaikanlage bezogen werden und unmittelbar an den Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin erbracht werden, also eine einheitliche Leistung iSd Umsatzsteuergesetzes darstellen. Solche unselbständigen Nebenleistungen liegen beispielsweise vor, wenn der Lieferant oder die Lieferantin Photovoltaikmodule samt Zubehör und Speicher liefert

und montiert. Der Nullsteuersatz steht auch zu, wenn im Rahmen der Lieferung von Photovoltaikmodulen auch photovoltaikanlagenspezifische Komponenten wie beispielsweise Wechselrichter, Dachhalterungen, Energiemanagementsysteme, Solarkabel oder Einspeisesteckdosen geliefert werden (vgl. [BMF-Website FAQs](#)).

Was ist unter Gebäuden zu verstehen, die Wohnzwecke dienen?

Umfasst sind jene Gebäude, die zu Wohnzwecken iSd § 10 Abs. 2 Z 3 lit. a UStG verwendet werden. Das sind zum Beispiel Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen, Apartments. Eine ausschließliche Nutzung für Wohnzwecke ist nicht erforderlich, sodass ein grundsätzlich zu Wohnzwecken dienendes Objekt, welches auch für andere Zwecke verwendet wird (zB. Teile einer Wohnung dienen als Arbeitszimmer, Kanzleiräume, Ordination, etc.) unter die Steuerermäßigung fällt.

Ist die Erweiterung einer bestehenden Anlage begünstigt?

Die Lieferung von Photovoltaikmodulen zur Erweiterung einer bestehenden Anlage ist bis zu einer gesamten Engpassleistung von 35 Kilowatt (peak) begünstigt. Wird im Zuge dessen auch Zubehör oder ein

Speicher erworben, liegt eine einheitliche begünstigte Lieferung vor. Die bloße Nachrüstung einer bestehenden Anlage mit einem Speicher unterliegt hingegen dem Normalsteuersatz.

Wie ist mit Anzahlungen umzugehen, die vor der Einführung des Nullsteuersatzes getätigt werden?

Bis zum 31. Dezember 2023 geleistete Anzahlungen sind mit dem Normalsteuersatz zu versteuern. Werden die Photovoltaikmodule nach dem 31. Dezember 2023 geliefert, ist die Besteuerung der Anzahlung zu korrigieren. Diese Korrektur erfolgt im ersten Voranmeldungszeitraum für das Kalenderjahr 2024. Ebenfalls ist eine Berichtigung bereits ausgestellter Anzahlungsrechnungen vorzunehmen. Alternativ erlauben die Umsatzsteuerrichtlinien aus Praktikabilitätsgründen, die Anzahlung in der Rechnung bereits mit dem Nullsteuersatz auszuweisen, wenn die Lieferung zwischen 1. Jänner 2024 und 31. Dezember 2025 ausgeführt wird.

Welche Dokumentationsvorschriften und Meldeverpflichtungen hat das leistende Unternehmen einzuhalten?

Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Anwendung des Nullsteuersatzes sind nachzuweisen, wobei der Nachweis an keine besondere Form gebunden ist. Gemäß den Informationen auf der BMF-Website kann der Nachweis durch eine Bestätigung des Leistungsempfängers oder der Leistungsempfängerin erbracht werden, dass

01. diese:r die Photovoltaikanlage betreibt,
02. es sich um ein begünstigtes Gebäude handelt und
03. die Engpassleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 35 kW (peak) beträgt oder betragen wird.

Eine solche Bestätigung kann auch im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (zB. AGB) erfolgen.

Die Umsätze aus Lieferungen und Installationen sind in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und Jahressteuererklärung zu erfassen.

Fazit

Die im Zeitraum von 1.1.2024 bis 31.12.2025 geltende Umsatzsteuerermäßigung auf 0% wurde als Investitionsanreiz für den Ausbau erneuerbarer Energien eingeführt. Dadurch sollen speziell Photovoltaikanlagenkäufer:innen, denen kein Vorsteuerabzug zusteht (zB. Kleinunternehmer:innen und Nichtunternehmer:innen), von der Umsatzsteuer entlastet werden.

Anna-Maria Neumeister

aneumeister@deloitte.at

Die gemischte Nutzung (betrieblich und privat) von Photovoltaik-Anlagen aus steuerrechtlicher Perspektive

Aufgrund der gestiegenen Strompreise, diverser Förderungen und auch aus ökologischen Überlegungen wird es für Unternehmer:innen und für private Hauseigentümer:innen immer attraktiver, in PV-Anlagen zu investieren. Die Installation und der Betrieb von PV-Anlagen werfen allerdings zahlreichen steuerrechtliche, zivilrechtliche und elektrizitätsrechtliche Fragestellungen auf. Während Volleinspeiseranlagen und die vollständige Eigennutzung (der sogenannte „Inselbetrieb“) in steuerrechtlicher Hinsicht vergleichsweise „einfach“ sind, ergeben sich bei Überschusseinspeiseranlagen diverse Fragestellungen, die im Einzelfall abzuklären sind. Überschusseinspeiseranlagen sind die häufigste Form und es handelt sich hierbei um PV-Anlagen, bei denen der erzeugte Strom zunächst für den Eigenbedarf verwendet und nur jener Anteil, der den Eigenbedarf zum jeweiligen Zeitpunkt übersteigt, in das Netz eingespeist wird.

In diesem Beitrag wird die Anschaffung und Nutzung einer PV-Anlage als Überschusseinspeiser aus ertrag- und umsatzsteuerrechtlicher Sicht betrachtet. Für diese steuerrechtliche Betrachtung ist zu unterscheiden, wer die PV-Anlage anschafft bzw. betreibt (Privatperson, Einzelunternehmer:in, Personen- oder Kapitalgesellschaft) und von wem der anschließend erzeugte Strom in welchem Ausmaß genutzt wird.

Einkommensteuer

Anschaffung und Betrieb einer PV-Anlage durch eine natürliche Person für den privaten Bereich

Vorweg ist zu erwähnen, dass bei Erwerb und Betrieb der PV-Anlage durch eine natürliche Person die Erlöse aus der Veräußerung des von dieser PV-Anlage erzeugten Stroms (sofern keine Liebhaberei vorliegt) zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, somit zu betrieblichen Einkünften, führen. Für natürliche Personen ist jedoch die Einspeisung von bis zu 12.500 kWh jährlich bei einer Engpassleistung der jeweiligen Anlage von maximal 35 kWp (Kilowatt peak) und einer Anschlussleistung von maximal 25 kWp von der Einkommensteuer befreit.

Anschaffung und Betrieb einer PV-Anlage durch eine natürliche Person sowohl für den betrieblichen als auch für den privaten Bereich

Für natürliche Personen, die bereits gewerbliche oder selbständige Einkünfte erzielen und den erzeugten Strom (auch) in diesem Betrieb verbrauchen, ist zunächst der Anteil der privaten bzw. betrieblichen Nutzung der PV-Anlage festzustellen. Diese Ermittlung erfolgt – korrespondierend zur Aufteilung des Strombezugs – z.B. anhand der betrieblich bzw. privat genutzten Quadratmeter der mit Strom zu versorgenden Räume. Ist jedoch aufgrund der Verhältnisse vor Ort davon auszugehen, dass eine solche

Aufteilung nach Quadratmetern im Vergleich zum tatsächlichen Verbrauch zu einem verfälschten Ergebnis führen würde, empfiehlt sich die Installation eines separaten Stromzählers je Bereich. Basierend darauf entscheidet sich, ob die PV-Anlage als Betriebs- oder Privatvermögen zu qualifizieren ist.

Zuordnung der PV-Anlage zum betrieblichen Bereich

Liegt bei natürlichen Personen die betriebliche Nutzung der PV-Anlage über 50% (entweder aufgrund des Verbrauchs im Rahmen einer bestehenden betrieblichen Tätigkeit oder aufgrund der Einspeisung ins öffentliche Netz), dann handelt es sich bei der PV-Anlage um Betriebsvermögen, ansonsten um Privatvermögen. Wenn die PV-Anlage Betriebsvermögen darstellt, dann kann der Investitionsfreibetrag in Höhe von 15% von den gesamten Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Die zuvor dargestellte Sphärenzuordnung hat zur Folge, dass sämtliche Betriebskosten (inklusive der anteiligen Abschreibung), die auf die private Nutzung entfallen, im Rahmen einer Nutzungsentnahme auszuscheiden sind.

Die Erlöse aus der Veräußerung des mit der PV-Anlage erzeugten Stroms sind wie oben dargestellt bei Nichtanwendbarkeit der Steuerbefreiung einkommensteuerpflichtig. Der steuerpflichtige Gewinn wird grundsätzlich mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt; abhängig von der Höhe der Erlöse kann gegebenenfalls von der Kleinunternehmerpauschalierungen Gebrauch gemacht werden.

Anschaffung und Betrieb einer PV-Anlage durch eine Kapitalgesellschaft

Erwirbt eine Kapitalgesellschaft eine PV-Anlage, so handelt es sich bei dieser PV-Anlage immer um Betriebsvermögen. Die Kapitalgesellschaft hat als juristische Person keinen Anspruch auf die oben angeführte Steuerbefreiung,



weil diese nur natürlichen Personen zusteht. Der Investitionsfreibetrag von 15% kann geltend gemacht werden. Rein steuerrechtlich gesehen könnte die Kapitalgesellschaft zwar den Privatpersonen im gleichen Gebäude den Strom zu einem fremdüblichen Preis verkaufen, unter welchen Voraussetzungen dies auch gemäß der Gewerbeordnung und dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG 2010) zulässig ist, ist gesondert zu prüfen.

Umsatzsteuer

Stromlieferungen, wie beispielsweise Überschusseinspeisungen, führen grundsätzlich zu einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Privatpersonen werden somit durch die Einspeisung in das Stromnetz zu Unternehmer:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Umsatzsteuerpflicht von Stromlieferungen

Stromlieferungen sind grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig. Der anzuwendende Umsatzsteuersatz beträgt 20%. Die Umsatzsteuer ist von der oder dem Anlagenbetreiber:in in der Rechnung auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Abweichend davon kommt bei Stromlieferungen an Wiederverkäufer:innen das Reverse-Charge-System zur Anwendung, d.h. die Steuerschuld geht auf den oder die Leistungsempfänger:in über und er oder sie hat die Umsatzsteuer von 20% abzuführen. Die Person, die die PV-Anlage betreibt, haftet jedoch weiterhin für die Steuer.

Werden Umsätze von weniger als EUR 35.000 erwirtschaftet, dann besteht die Möglichkeit die Kleinunternehmerregelung anzuwenden. In diesen Fällen sind die Stromlieferungen von der Umsatzsteuer befreit, ein Vorsteuerabzug ist jedoch nicht mehr zulässig. Möchte man auf den Vorsteuerabzug nicht verzichten, so kann man aus der Kleinunternehmerregelung hinausoportieren. Das hat zur Konsequenz,

dass einerseits der Vorsteuerabzug zusteht und andererseits in der Rechnung Umsatzsteuer auszuweisen oder auf den Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge) hinzuweisen ist.

Zuordnung der PV-Anlage zum unternehmerischen Bereich

Entsprechend den allgemeinen Regelungen des UStG steht der Vorsteuerabzug grundsätzlich für die Anschaffung, die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb der PV-Anlage zu, wenn die PV-Anlage zumindest im Ausmaß von 10% unternehmerischen Zwecken (wie beispielsweise der Überschusseinspeisung oder der Verwendung im eigenen Gewerbebetrieb) dient. Für den privat entnommenen Anteil ist eine Entnahmebesteuerung vorgesehen. Im Photovoltaik-Erlass wird abweichend von der allgemein vorgesehenen 10%-Grenze auf das Überwiegen abgestellt, das heißt, dass für PV-Anlagen, die zu mehr als 50% privat genutzt werden, kein Vorsteuerabzug (auch kein anteiliger) möglich ist. Das hat zur Folge, dass der Stromverkauf in diesem Fall umsatzsteuerrechtlich zur Gänze als nicht steuerbar anzusehen ist. Aus diesem Grund findet auch keine Entnahmebesteuerung statt.

Erleichterung durch das Budgetbegleitgesetz 2024

Zu erwähnen ist, dass es mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 zu Erleichterungen im Bereich der Umsatzsteuer für bestimmte PV-Anlagen gekommen ist. Die Details dieser neuen Regelung werden in dieser Ausgabe der Praxistipps im Artikel "Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen" auf Seite 04 vorgestellt. Zusammengefasst handelt es sich dabei um eine Verringerung des Steuersatzes auf 0% für die Lieferung und Montage von bestimmten PV-Anlagen und der für den Aufbau notwendigen Komponenten. Diese Umsatzsteuerbefreiung gibt es von 1.1.2024 bis 31.12.2025.

Elektrizitätsabgabe

Sollte der Eigenverbrauch einer natürlichen oder juristischen Person mehr als 5.000 kWh pro Jahr betragen, dann sind die PV-Anlagen binnen 4 Woche ab Inbetriebnahme zu melden und es ist eine jährliche Elektrizitätsabgabenerklärung einzureichen.

Eine Jahressteuererklärung ist auch in Fällen der gänzlichen Eigennutzung der mittels Photovoltaik erzeugten Energie zu erstellen. Diese Meldeverpflichtung besteht obwohl für selbsterzeugte und -verbrauchte Energie aus Photovoltaikanlagen die Elektrizitätsabgabe zur Gänze entfällt.

Praxisbeispiel

Eine Bäckerei, die als Einzelunternehmen geführt wird, nutzt 35% des erzeugten Stroms selbst, weitere 40% werden in das Ortsnetz eingespeist. Der Bäckerei ist eine anteilige AfA von 35% zuzurechnen, während dem Gewerbebetrieb, der den Strom einspeist, eine anteilige AfA von 40% zuzurechnen ist. Da es beim Einzelunternehmer oder der Einzelunternehmerin keine Veräußerung an sich selbst als Privatperson gibt, ist der verbleibende Rest von 25% als Nutzungsentnahme anzusehen und sowohl bei der AfA (und etwaigen sonstigen Betriebskosten) als auch umsatzsteuerrechtlich zu korrigieren. Wird die Bäckerei als Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit geführt, kann sie die volle AfA und den vollen Investitionsfreibetrag geltend machen. Die 40% Einspeisung und die 25% Veräußerung an den Privatbereich sind in diesem Fall Einnahmen der Gesellschaft.

Agata Ikonić

aikonic@deloitte.at

Christina Schwarzenbacher

cschwarzenbacher@deloitte.at

Highlights aus der Personalverrechnung

Mitarbeiterprämie

Relativ spät im letzten Jahr hat der Gesetzgeber beschlossen, die abgabenfreie Teuerungsprämie 2024 als Mitarbeiterprämie fortzuführen. Hinsichtlich der Höhe (max. EUR 3.000) hat sich dabei nichts geändert, allerdings wurden die formalen Voraussetzungen verschärft:

Es bedarf nun zwingend einer **lohn-gestaltenden Vorschrift** in Form eines Kollektivvertrages oder einer durch Kollektivvertrag ermächtigten Betriebsvereinbarung. Eine Betriebsvereinbarung für sich reicht nur dann aus, wenn es in einer Branche **keinen kollektivvertragsfähigen Arbeitgeberverband** gibt und deshalb kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann.

Die Möglichkeit, allen Mitarbeiter:innen die Mitarbeiterprämie über Einzelvereinbarungen zukommen zu lassen gibt es nur noch dann, wenn zwar der **Kollektivvertrag** über Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt, im Betrieb selbst aber **kein Betriebsrat** existiert. Sehen einzelne Kollektivverträge daher Mitarbeiterprämien weder direkt noch indirekt über eine kollektivvertraglich ermächtigte Betriebsvereinbarung vor, kann eine solche ab 2024 nicht mehr abgabenfrei ausbezahlt werden.

Kann eine Mitarbeiterprämie aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift abgabenfrei gewährt werden, ist bei gleichzeitiger Gewährung einer steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung auch weiterhin darauf zu achten, dass die Obergrenze von EUR 3.000 für beide zusammen gilt.

Änderung im Arbeitszeitgesetz (AZG)

Seit 2016 sind Arbeitgeber:innen verpflichtet, teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter:innen über eine freiwerdende oder neu geschaffenen Vollzeitstelle zu

informieren. Kommen Arbeitgeber:innen dieser Verpflichtung nicht nach, haben betroffene Mitarbeiter:innen nunmehr Anspruch auf Schadenersatz in der Höhe von EUR 100.

Schadenersatzansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt. Es handelt sich dabei um eine kollektivvertrags-dispositive Regelung, da der Kollektivvertrag Abweichendes regeln kann.

Privates Öffi-Ticket und Dienstreisen

Verwenden Mitarbeiter:innen ihr privat gekauftes Öffi-Ticket nachweislich für Dienstreisen, können vom Arbeitgeber die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel als Reisekostenersatz gewährt werden. Der Reisekostenersatz ist jedoch pro Kalenderjahr mit den Kosten des **Klimatickets Österreich classic** begrenzt.

Änderung der Sachbezugswerte-Verordnung (SB-VO) betreffend Ladekosten

In der ursprünglichen Version wurde beim Aufladen von arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen **beim Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin zu Hause** verlangt, dass die Ladeeinrichtung die Lademenge dem konkreten Fahrzeug zuordnen können muss. In diesem Fall war es möglich, pro kWh 22,247 Cent (**2024: 33,182 Cent**) abgabenfrei zu ersetzen.

Da solche intelligenten Ladeeinrichtungen allerdings kostenbedingt noch nicht sehr weit verbreitet sind, wurde die SV-VO dahingehend abgeändert, dass nur mehr **die Zuordnung der Lademenge zum jeweiligen Fahrzeug** sichergestellt sein muss. Das kann durch **fahrzeugeigene Aufzeichnungen** („In-Vehicle-Aufzeichnungen“, „Charging History“) erfolgen oder durch eine **Registrierung bei der Ladeeinrichtung** mittels Chips bzw. RFID-Karte oder Schlüssel.

Wurde die Ladeeinrichtung (Wallbox) ebenfalls vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt, kann auch eine **Vereinbarung** abgeschlossen werden, dass die Nutzung des Ladegerätes durch andere Fahrzeuge untersagt wird. Dies erfordert jedoch die Dokumentation der Gesamtlademenge (Lademengenbuchhaltung).

Die Änderungen treten **rückwirkend mit 1.1.2023 in Kraft**.

Sozialrechts-Änderungsgesetz 2023

Durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2023 kommt es ab 1.1.2024 zu einer, vorerst auf zwei Jahre befristeten, Änderung bei der Beschäftigung von Personen, die bereits eine Regelpension beziehen. Bei diesen Personen wird der Pensionsversicherungsbeitrag maximal bis zu einer Beitragsgrundlage **in Höhe der doppelten Geringfügigkeitsgrenze** (2024: EUR 1.036,88) vom Bund übernommen. Dies betrifft allerdings nur den Dienstnehmer-Anteil zur Pensionsversicherung (10,25%), nicht hingegen den Dienstgeber-Anteil. Dies gilt allerdings nur für die **laufenden Bezüge**, bei den Sonderzahlungen sind die Dienstnehmer-Anteile zur Pensionsversicherung weiterhin von der erwerbstätigen Person zu tragen. Der vom Bund übernommene Beitragsanteil ist nicht vom Entgelt abzuziehen und nicht an den Krankenversicherungsträger abzuführen. Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, wird die Begünstigung zunächst bei jedem Beschäftigungsverhältnis berücksichtigt. Allerdings wird bei Überschreitung der doppelten Geringfügigkeitsgrenze die zu viel erhaltende Begünstigung mittels Beitragsvorschreibung zurückverlangt.



Entscheiden sich hingegen Mitarbeiter:innen, die schon in Alterspension gehen könnten, den Antritt der Alterspension noch aufzuschieben, wird die Pensionsleistung für jedes aufgeschobene Jahr (max. drei Jahre) ab 1.1.2024 um **5,1%** erhöht (bisher 4,2%). Die erhöhte Pensionsleistung darf jedoch höchstens **94,28%** (bisher 91,76%) der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage betragen.

Die Übernahme der Pensionsversicherungsbeiträge im Ausmaß von 10,25% bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze sowie die Steigerung der Pensionsleistung bei Pensionsaufschub betrifft auch **selbständig erwerbstätige Pensionist:innen**.

Erfreulich ist außerdem die Einführung einer **Toleranzgrenze** bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze bei Korridor- und Schwerarbeitspensionen. Wird die Zuverdienstgrenze im Jahr bis maximal 40% der jeweils geltenden monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2024: EUR 518,44) überschritten, kommt es nicht mehr automatisch zum Wegfall der Pensionsleistung. Die Toleranzgrenze für das Jahr 2024 beträgt somit EUR 207,37.

Ziel dieser Maßnahme ist es, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, indem Pensionsbezieher:innen ein **Anreiz zur Erwerbstätigkeit neben der Pension** geboten wird.

Zuverdienstgrenze Kinderbetreuungsgeld

Mit 1.1.2024 kommt es auch zur Anhebung der Zuverdienstgrenze beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld von EUR 7.800 auf **EUR 8.100**. Richtwert ist daher nach wie vor die Geringfügigkeitsgrenze bei einer Beschäftigung während der Kinderbetreuungsgeld-Bezuges.

Verzugszinsen ÖGK

Die sozialversicherungsrechtlichen Verzugszinsen sind abhängig vom Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank mit Stand 31.10. jeden Jahres, erhöht um vier Prozentpunkte. Dementsprechend erhöhen sich die Verzugszinsen von 4,63% (2023) auf **7,88%**.

Dieser Zinssatz kommt auch bei Nachzahlungen im Rahmen von Lohnabgabenprüfungen (GPLB) für vergangene Beitragszeiträume zur Anwendung, da immer der Verzugszinssatz des Jahres relevant ist, in dem die Lohnabgabenprüfung abgeschlossen wird.

Abgabenrechtliche Behandlung von Verkehrsstrafen

In letzter Zeit wurde immer wieder das Thema aufgegriffen, welche Konsequenzen es hat, wenn Arbeitgeber:innen Verkehrsstrafen übernehmen, die aufgrund von Übertretungen durch die Mitarbeiter:innen mit Dienstfahrzeugen anfallen. Bei der Beurteilung ist zwischen Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht zu trennen:

Im **Steuerrecht** sind übernommene Strafen dann ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis, wenn die Strafe direkt über den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin verhängt wurde. Handelt es sich hingegen um eine **Anonymverfügung**, die vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin gezahlt wird, stellt nach Ansicht der Finanzverwaltung – bestätigt durch eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes aus dem Jahr 2020 – diese Zahlung keinen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar. Begründet wird dies damit, dass es sich bei einer Anonymverfügung um keine Schuld des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin handelt, wenn diese **an den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin adressiert** und von diesem oder dieser bezahlt wird.

Die ÖGK vertritt hingegen die Ansicht, dass die übernommene Verkehrsstrafe eine **Beitragspflicht** auslöst, da es sich um Entgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechtes handelt. Argumentiert wird damit, dass **dem Grunde nach** die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit den Lenker oder die Lenkerin des Fahrzeuges (Mitarbeiter:in) trifft und nicht den Zulassungsbesitzer oder die Zulassungsbesitzerin (Arbeitgeber:in). Die Übernahme der Strafe durch Zahlung der Anonymverfügung stellt somit einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, der eine Beitragspflicht auslöst.

Gudrun Wiespointner-Njoku
gwiespointner@deloitte.at

Welche Meldepflichten treffen uns im Februar 2024?

Übermittlung der Jahreslohnzettel

Für alle im Kalenderjahr 2023 beschäftigten Arbeitnehmer:innen ist vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin bis 29.02.2024 der Jahreslohnzettel (L16) elektronisch über ELDA zu übermitteln.

Mitteilung gemäß § 109a EStG

Auch bestimmte Leistungen, die von natürlichen Personen oder Personenvereinigungen **außerhalb eines Dienstverhältnisses** an Unternehmen bzw. an Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts erbracht werden, sind vom Leistungsempfänger bis spätestens Ende Februar des Folgejahres elektronisch beim Finanzamt zu melden.

Welche Leistungen sind meldepflichtig?

Es besteht nur hinsichtlich der folgenden Leistungen eine Meldepflicht:

- Aufsichtsräte, Verwaltungsräte und mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter:innen
- Stiftungsvorstände

- Vortragende, Lehrende und Unterrichtende
- Kolporteur:innen und Zeitungszusteller:innen
- Privatgeschäftsvermittler:innen
- Funktionär:innen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- freie Dienstnehmer:innen

Gibt es Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Die Meldung kann unterbleiben, wenn sich das insgesamt geleistete Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostensätze auf nicht mehr als EUR 900 pro Kalenderjahr bzw. EUR 450 für jede einzelne Leistung beläuft.

Mitteilung gemäß § 109b EStG

Eine weitere Mitteilungspflicht besteht für Zahlungen für bestimmte inländische Leistungen, die ins Ausland erfolgen.

Welche Leistungen sind meldepflichtig?

Die Mitteilungspflicht trifft auch in diesem Fall Unternehmer:innen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die für folgende Leistungen Zahlungen **ins Ausland** tätigen:

- Leistungen für selbstständige Arbeit (§ 22 EStG), wenn die Tätigkeit aktiv im Inland ausgeübt wird (zB Rechtsanwalt:innen, Wirtschaftstreuhänder:innen, Aufsichtsratsmitglieder, ...)
- Vermittlungsleistungen, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder von beschränkt Steuerpflichtigen, die sich auf das Inland beziehen. Auf das Inland beziehen sich Vermittlungsleistungen, die inländisches Vermögen (ausgenommen Umlaufvermögen) betreffen.
- Kaufmännische oder technische Beratung im Inland. Auch hier wird vorausgesetzt, dass die Tätigkeit tatsächlich in Österreich ausgeübt wird.

Gibt es Ausnahmen von der Mitteilungspflicht?

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn

- sämtliche in einem Kalenderjahr zugunsten desselben Leistungserbringers geleisteten Zahlungen ins Ausland EUR 100.000 nicht übersteigen oder
- bereits bei der Zahlung ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG zu erfolgen hat oder
- die Zahlung an eine ausländische Körperschaft erfolgt, die im Ausland einem Steuersatz von mindestens 15% unterliegt.

Die Mitteilung hat in elektronischer Form bis Ende Februar 2024 an das Finanzamt zu erfolgen (mittels ELDA oder Statistik Austria).

Meldepflicht für Spendenorganisationen

Damit geleistete Spenden beim Spender oder der Spenderin als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, sind die Spendenempfänger:innen verpflichtet,



diese dem Finanzamt mitzuteilen. Zu diesem Zweck ist auf Grundlage der bekannt gegebenen Identifikationsdaten für den Spender oder die Spenderin das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) zu ermitteln. Dieses ist schließlich über Finanzonline mit dem Gesamtbetrag der im Kalenderjahr von der jeweiligen Person geleisteten Beträge bis Ende Februar des Folgejahres zu übermitteln.

**NEU: Meldung der
ausbezahlten pauschalen
Reiseaufwandsentschädigungen bei
Sportvereinen**

Anfang 2023 wurden die Regelungen zur (steuerfreien) Auszahlung von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen durch (steuerlich) gemeinnützige Sportvereine grundlegend reformiert. Die Grenzbeträge wurden auf nunmehr EUR 120 pro Tag (anstelle von EUR 60) bzw. EUR 720 pro Monat (anstelle von EUR 540) angehoben. Im Gegenzug müssen die in einem Kalenderjahr ausbezahlten pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen bis Ende Februar des Folgejahres dem zuständigen Finanzamt mittels amtlichem Formular (L 19 oder L 16) bekannt gegeben werden. Die Details zu den Neuerungen haben wir in der Praxistipps-Ausgabe 03/2023 beschrieben.

Für Rückfragen bzw. wenn Sie Unterstützung beim Check und der Durchführung der Meldepflichten benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Hofer
chhofer@deloitte.at

Abzugsteuer für ausländische Beratungsleistungen

Ausländische Unternehmen, welche keinen Sitz und keinen Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben, können mit bestimmten Einkünften in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Zur Vereinfachung und der Sicherstellung des Steueranspruches wurde die Abzugsteuer, welche von den österreichischen Leistungsempfänger:innen einzubehalten, zu melden und abzuführen ist, geschaffen. Wegen der vorgesehenen Haftung des Leistungsempfängers oder der Leistungsempfängerin für die richtige Abfuhr der Steuer wird diese häufig im Rahmen von Betriebsprüfungen und Lohnabgabenprüfungen überprüft. Die von den Leistungsempfänger:innen einbehaltene Abzugsteuer ist spätestens bis zum 15. des Folgemonats mittels Formular „Mitteilung über den Steuerabzug von beschränkt Steuerpflichtigen“ an das Finanzamt zu melden und unter der Bezeichnung „Steuerabzug gemäß § 99 EStG“ an das Finanzamt abzuführen.

Die häufigsten Fälle, für die ein Steuerabzug – sogenannte Abzugsteuer – vorgesehen ist, sind:

- Einkünfte aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbständiger Tätigkeit als Schriftsteller:in, Vortragende:r, Künstler:in, Architekt:in, Sportler:in, Artist:in oder Mitwirkende:r an Unterhaltungsdarbietungen,
- Einkünfte aus der Überlassung von Rechten (zB Lizenzen),
- Aufsichtsratsvergütungen,
- Einkünfte aus der Arbeitskräftegestellung zur inländischen Arbeitsausübung,
- Einkünfte aus kaufmännischer und technischer Beratung.

Nachfolgend gehen wir näher auf die Einkünfte aus kaufmännischer und technischer Beratung ein, die in der



Praxis aufgrund der recht allgemeinen Formulierung öfters übersehen werden. Unter Beratung wird im Allgemeinen die Erteilung fachlicher Ratschläge verstanden, die einem Unternehmen als Entscheidungshilfe dienen. Eine kaufmännische oder technische Beratung im Inland liegt insbesondere bei der Durchführung von Marktstudien und Betriebsanalysen sowie der Beratung betreffend Verfahrenstechnik vor. Technische Beratung kann im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe oder der Überlassung von Know-how erfolgen. Auch die Tätigkeit von IT-Berater:innen wird häufig als technische Beratung zu werten sein. Handelt es sich bei der Beratungsleistung um eine untergeordnete und unselbständige Nebentätigkeit zu einer Lieferung, so hat keine Aufteilung auf die jeweiligen Leistungen zu erfolgen und folglich muss keine Abzugsteuer einbehalten werden.

Erzielen im Ausland ansässige Unternehmen in Österreich Einkünfte aus kaufmännischer oder technischer Beratung, so hat der österreichische Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin grundsätzlich eine Abzugsteuer in Höhe von 20% des in

Rechnung gestellten Entgelts einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (sogenannte Bruttobesteuerung).

Alternativ dazu ist es bei Zahlungen an ausländische Unternehmen aus einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes möglich, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Betriebsausgaben abgezogen werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin seine Kosten bereits vor Zufluss schriftlich mitteilt und durch geeignete Belege nachweist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Abzugsteuer vom verminderten Entgelt (Nettobesteuerung) berechnet werden. Übersteigen die im Kalenderjahr zugeflossenen Einkünfte, nach Abzug der Betriebsausgaben, den Betrag in Höhe von 20.000 Euro, ist bei der Nettobesteuerung für den übersteigenden Teil eine Abzugsteuer in Höhe von 25% einzubehalten (bei abzugspflichtigen Körperschaften 24% in 2023; 23% ab 2024).

Die durch das innerstaatliche Recht vorgesehene Abzugsteuer kann durch ein zwischenstaatliches

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) reduziert oder zu Gänze ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob das Besteuerungsrecht von Österreich durch ein DBA eingeschränkt wird. Das DBA mit Deutschland stellt beispielsweise die Einkünfte von in Deutschland ansässigen Unternehmen aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung in Österreich steuerfrei, soweit die Leistung nicht einer österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen ist. Unter Betriebsstätte wird eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ausgeübt wird, verstanden. Wird dem ausländischen Beratungsunternehmen langfristig ein eigener Arbeitsplatz in Österreich zur Verfügung gestellt, kann dadurch eine Betriebsstätte begründet werden.

Verliert Österreich durch das anzuwendende DBA das Besteuerungsrecht, kann der Steuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben. Die DBA-Entlastungsverordnung ermöglicht eine Entlastung direkt an der Quelle, wenn eine Ansässigkeitsbescheinigung des ausländischen Unternehmers oder der ausländischen Unternehmerin dem österreichischen Leistungsempfänger oder der Leistungsempfängerin vorgelegt wurde. Wird der Betrag von EUR 10.000 im Kalenderjahr nicht überschritten, kann eine Ansässigkeitsbescheinigung unterbleiben. Diesfalls müssen vom österreichischen Leistungsempfänger oder von der Leistungsempfängerin bestimmte Informationen dokumentiert werden.

In Anbetracht der Haftung für einen Steuerausfall ist jedenfalls ein Steuerabzug vorzunehmen, wenn Unsicherheiten bestehen, ob das ausländische Unternehmen in Österreich eine Betriebsstätte begründet. Wird die Abzugsteuer dennoch einbehalten, obwohl gemäß dem anwendbaren DBA Österreich kein Besteuerungsrecht hat, kann das ausländische Unternehmen einen Antrag auf Rückerstattung der Abzugsteuer beim

Finanzamt für Großbetriebe stellen. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung gestellt werden.

Vergessen Sie daher nicht, regelmäßig bei ausländischen Beratungsleistungen zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Abzugsteuer einzubehalten ist.

Isabell Krug

ikrug@deloitte.at

Manuel Ortner

mortner@deloitte.at

Neue Pflichten betreffend Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das Thema Nachhaltigkeit ist allgegenwärtig und aus dem Unternehmensalltag nicht mehr wegzudenken. In Nachhaltigkeitsberichten sollen Unternehmen aufzeigen, was sie in ihrem Unternehmen dafür tun, um nachhaltiger zu wirtschaften, etwa wie sie Risiken wie beispielsweise dem Klimawandel begegnen. Durch das EU-Recht werden gewisse Unternehmen verpflichtet, Informationen über soziale und ökologische Risiken und Chancen, sowie über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Mensch und Umwelt offenzulegen.

Bereits 2014 wurde die EU-Richtlinie „Non-Financial Reporting Directive“ (kurz NFRD) verabschiedet. Diese wurde in Österreich durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (kurz NaDiVeG) umgesetzt und ist seit dem Jahr 2017 anzuwenden. Dadurch werden bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse verpflichtet, sogenannte nichtfinanzielle Erklärungen bzw. nichtfinanzielle Berichte zu veröffentlichen.

Auf viel Kritik stieß diese Richtlinie insbesondere deshalb, da nur eine geringe Anzahl von Unternehmen betroffen sind. Weitere Kritikpunkte waren die fehlende Vergleichbarkeit und der inhaltliche Gehalt der offenzulegenden Informationen. Vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2022 die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive) im Amtsblatt der europäischen Union veröffentlicht. Durch diese Richtlinie (CSRD) wurde der Adressatenkreis und die Transparenzpflichten von Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit ausgeweitet.

Ausweitung des Adressatenkreis:

Durch die Neureglung wurde der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen erheblich erweitert. Erwähnenswert

ist insbesondere die Ausweitung auf alle großen Kapitalgesellschaften, das sind Unternehmen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zwei der drei nachfolgenden Kriterien überschreiten:

- 40 Millionen Umsatz im Jahr,
- 20 Millionen Bilanzsumme und/oder
- 250 Mitarbeiter:innen.

Weiters sind alle börsennotierten Unternehmen (mit Ausnahme börsennotierter Kleinunternehmen), alle Kreditinstitute und Versicherungen sowie ausländische Unternehmen, die an geregelten Kapitalmärkten in der EU notieren, vom Anwendungsbereich erfasst.

Inhaltliche Neuerungen:

In inhaltlicher Hinsicht werden die Berichtspflichten konkretisiert und ausgeweitet. Die Berichtspflicht umfasst ökologische, soziale und Governance Aspekte (Environmental, Social, Governance - kurz ESG). Hierbei gilt der Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit: Unternehmen müssen einerseits darüber berichten, wie sich die Nachhaltigkeitsthemen auf ihre eigene Leistung, Position und Entwicklung

auswirken. Andererseits müssen sie berichten, wie sich diese Themen auf die Menschen und die Umwelt auswirken. Dadurch wird die gesellschaftliche Relevanz von Sachverhalten verstärkt. Damit die Vergleichbarkeit und der Inhalt der offengelegten Informationen sichergestellt werden, entwarf die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) im Auftrag der EU-Kommission einheitliche Standards – die European Sustainability Reporting Standards (ESRS). Diese Standards sind in allen Mitgliedsstaaten verbindlich und einheitlich anzuwenden.

Die bisher veröffentlichten sektor-unabhängigen ESRS lassen sich in übergreifende Standards und thematische Standards unterteilen. Sektorabhängige Standards sind noch in Planung. Zu den übergreifenden Standards gehören die allgemeinen Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte und die übergreifenden Angabepflichten. Neben der Beschreibung der grundlegenden Konzepte aus der CSRD finden sich themenübergreifende Angabepflichten, beispielsweise welche Daten zu den unterschiedlichen Nachhaltigkeitsthemen verlangt werden und deren Mindestinhalte und Aufbau.



Die thematischen Standards beschäftigen sich mit Nachhaltigkeitsaspekten, diese beinhalten die Bereiche Umwelt, Soziales und Governance. Darin finden die berichtspflichtigen Unternehmen die themenspezifischen Offenlegungspflichten zu Strategie, Governance, Impacts und Wesentlichkeitsanalyse, die für alle Unternehmen (unabhängig vom Sektor) gelten und sich an den Regelungen in der CSRD orientieren. Als zu berücksichtigende Themen werden die sechs Umweltziele der EU genannt, die gleichzeitig die Struktur für die EU-Taxonomie-Verordnung vorgeben (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung, Biodiversität und Ökosysteme) sowie Angaben zu Governance-Aspekten (u.a. Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange). Bei den sozialen Themen sind Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle, Arbeitsbedingungen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten angeführt.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist von einer akkreditierten unabhängigen Prüf- oder Zertifizierungsstelle zu prüfen.

Zeitliche Anwendung:

Die neuen Berichtspflichten sind für jene Unternehmen, auf die bereits die noch geltende NFRD anzuwenden ist, ab dem Geschäftsjahr 2024 zu beachten und im Jahr 2025 zu veröffentlichen. Für große Kapitalgesellschaften, welche aktuell nicht unter die Berichtspflichten der NFRD fallen, grundsätzlich ab dem Geschäftsjahr 2025. Für kleine und mittelgroße börsennotierte Gesellschaften sowie für bestimmte Betriebstätten gibt es weitere zeitlich gestaffelte Erstanwendungszeitpunkte.

Aktuell gibt es im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung noch viele Fragezeichen. Die Richtlinie beinhaltet kaum Wahlrechte und die Standards sind einheitlich festgelegt, somit gibt es wenig

Spielraum. Der offenzulegende Umfang hängt insbesondere stark von einer durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse ab. Die betroffenen Unternehmen sind gut beraten, sich schon jetzt intensiv mit den neuen Berichtspflichten auseinander zu setzen und sich gegebenenfalls frühzeitig Hilfestellung zu suchen.

Isabell Krug

ikrug@deloitte.at

Manuel Ortner

mortner@deloitte.at

Unternehmensbarometer 2024

Unternehmen gehen trotz Rezession positiv gestimmt ins neue Jahr

Die aktuelle Umfrage zeigt, dass die Stimmung in der österreichischen Wirtschaft im Vergleich zum Vorjahr deutlich positiver ist. Trotz globaler Herausforderungen, darunter geopolitische Spannungen und hohe Inflation, schnitt die Geschäftsentwicklung besser als erwartet ab. Dennoch erwarten die befragten Unternehmer:innen auch im Jahr 2024 zahlreiche Herausforderungen, die bewältigt werden müssen.

Die Top - Findings auf einen Blick:

- **Überraschender Optimismus:** Großteil der Befragten bewertet die aktuelle Stimmungslage tendenziell positiv
- **Zwiespältige Aussichten:** Betriebe blicken beim eigenen Erfolg zuversichtlich in die Zukunft, erwarten für die Gesamtwirtschaft aber eine Stagnation
- **Zentrale Herausforderungen:** Cyberkriminalität, Energiekosten und eine mögliche Lohn-Preis-Spirale bereiten Kopfzerbrechen
- **Hohe Resilienz:** Fokus fürs neue Jahr liegt auf Ausbau bestehender Geschäftsfelder, Abfedern von Krisen und Kostenmanagement

Rund 550 österreichische Führungskräfte haben im Rahmen des Deloitte Unternehmens-Stimmungsbarometers ihre Einschätzungen zu aktuellen Themen abgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich positive Veränderungen in der Grundstimmung der österreichischen Unternehmen, obwohl Herausforderungen wie geopolitische Spannungen und eine hohe Inflation ihre Spuren hinterlassen haben. Trotz dieser Widrigkeiten nehmen 60% der Befragten eine positive Stimmung innerhalb ihrer Organisationen wahr. Dies deutet darauf hin, dass die heimische Wirtschaft gut auf die Herausforderungen vorbereitet ist und eine beachtliche Resilienz entwickelt hat.

Rückenwind für 2024

Der vorherrschende Optimismus resultiert unter anderem aus der positiven Entwicklung der Geschäftslage. Trotz der festgestellten milden Rezession seit dem zweiten Halbjahr 2023, wie von der Wirtschaftsforschung bestätigt, verläuft das Geschäft bei der Mehrheit der befragten Unternehmen überraschend positiv (60%). Diese positive Geschäftsentwicklung wirkt als Impulsgeber für das bevorstehende Jahr. Das spiegelt sich auch in den Prognosen wider: Über die Hälfte der Führungskräfte erwartet in den nächsten sechs Monaten eine positive Umsatzentwicklung. Auch hinsichtlich der Gewinnentwicklung und der Marktanteile ihres eigenen Unternehmens zeigen sich die Befragten optimistisch für die nähere Zukunft.

Vielfältige Herausforderungen

Trotz ermutigender Anzeichen stehen den Unternehmen in den kommenden Monaten anspruchsvolle Zeiten bevor. 53% der Befragten gehen im ersten Halbjahr 2024 von einer Stagnation der Gesamtwirtschaft aus, während 29% sogar einen weiteren Rückgang der Wirtschaftsleistung erwarten. Die Aussichten bezüglich

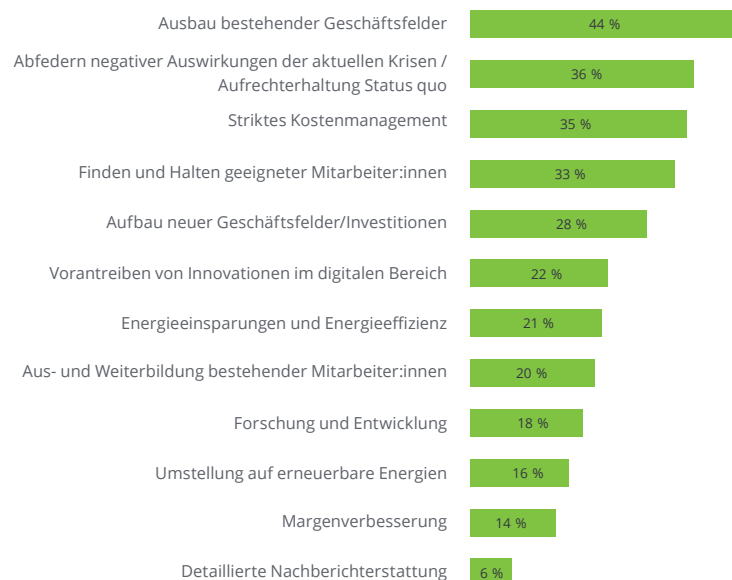
Arbeitskräftemangels (60%), Inflation (51%) und geopolitischer Unsicherheiten (über 50%) trüben die allgemeinen Erwartungen für das neue Jahr. Ebenso sorgen Bedenken über zunehmende Cyberkriminalität und steigende Energiekosten für Unsicherheit. Zusätzlich befürchten Unternehmen aufgrund der im Herbst 2023 beschlossenen hohen Lohnabschlüsse eine mögliche Lohn-Preis-Spirale.

„Unternehmen setzen auf den Ausbau bestehender Geschäftsfelder, Krisenbewältigung und striktes Kostenmanagement. Dennoch sind die Hürden allein schwer zu bewältigen. Eine rasche Senkung der Lohnnebenkosten und eine Dämpfung der Energiepreise sind nun dringend erforderlich. Gleichzeitig sind umfangreiche Investitionen in Digitalisierung und Bildung langfristig unumgänglich.“

Mag. Harald Breit
CEO Deloitte Österreich
hbreit@deloitte.at

Mag. Armin Nowshad
hbreit@deloitte.at

Worauf liegt Ihr wirtschaftlicher Fokus in den kommenden sechs Monaten?



Rechtstipp

ESG - Hotelbetriebe im Wandel

In Zeiten steigender gesellschaftlicher und ökologischer Herausforderungen, mit dem Ende der Pandemie und mit neuen Regulierungen, ist das Thema Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung unerlässlich geworden. Dies gilt ebenfalls für Hotellerie- und Tourismusbetriebe. Nachdem das Thema ESG (Environmental, Social, Governance) durch COVID-19 vorübergehend in den Hintergrund gerückt war, beeinflusst es die Branche nun verstärkt und wird zum entscheidenden Faktor für den Erfolg.

Das aktuelle Marktumfeld

1. Betreiberprofitabilität

Die Profitabilität von Hotelbetrieben steht vor Herausforderungen, die nicht zuletzt auf die hohe Inflation, gestiegene Betriebs- und Stromkosten und eine teilweise noch nicht erreichte Auslastung wie vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind. Obwohl die durchschnittlichen Tagesraten gestiegen sind, reichen sie nicht immer aus, um die inflationsbereinigten Gewinne von 2019 zu erreichen.

2. Arbeitskräftemangel

Expert:innen prognostizieren bis 2035 einen zunehmenden Fachkräftemangel. Viele Unternehmen kämpfen damit, nicht nur qualifiziertes Personal, sondern auch generell Arbeitskräfte für unterschiedlichen Positionen zu finden. Um diesem Problem zu begegnen, könnte die Suche nach Arbeitskräften auch auf internationale Märkte ausgeweitet werden – mit möglichen Erleichterungen bei der Integration und bei Visa-Angelegenheiten.

3. Digitalisierung

Die Digitalisierung, der Einsatz von Vertriebstools und künstlicher Intelligenz stellen neue Herausforderungen aber

auch Chancen zur Effizienzsteigerung und zur Verbesserung der Gästelerfahrung für Hotelbetreiber:innen und Eigentümer:innen dar. Der optimale Weg zur Integration digitaler Lösungen bleibt jedoch eine Herausforderung und beschäftigt die Unternehmen stärker denn je. Die Tourismusbranche sieht sich mit steigenden Anforderungen konfrontiert, die in zunehmendem Maße auf individuellen Bedürfnissen beruhen und eine erhebliche Menge an Informationen erfordern. Dies ist nicht nur auf veränderte Erwartungen der Gäste zurückzuführen, die ein modernes Datenmanagement voraussetzen, sondern auch auf die rasant wachsende Anzahl neuer Technologien. Durch die Integration von ESG-Kriterien in die Digitalisierungsstrategie können Hotelbetriebe nachhaltigere und kundenorientiertere Services anbieten.

4. Erhöhte Zinsen und Unsicherheit

Erhöhte Zinsen aus den letzten zwei Jahren haben den Transaktionsmarkt für Hotelimmobilien gewissermaßen eingebremst, da die aktuellen Renditen bei vielen Projekten nicht mehr ausreichen, um die Kapitalkosten zu decken. Der Markt steht aufgrund des signifikant und schnell gestiegenen Zinsniveaus sowie großer allgemeiner Unsicherheit im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise, hoher Inflation und zurückhaltenden Banken noch immer vor großen Herausforderungen. Eine mögliche Seitwärtsbewegung oder fallende Zinsen könnten den Markt wieder beleben. Der Ausblick für die kommenden Jahre ist ein heiterer - die langfristigen Zinsen beginnen bereits zu sinken, jedoch bisher nur gering.

EU-Taxonomie

Hotellerie- und Tourismusbetriebe stehen täglich vor der Herausforderung, sich nicht nur mit den oben genannten Aspekten auseinandersetzen zu müssen,

sondern sie beschäftigen sich zusätzlich mit den oft aufgegriffenen Begriffen Nachhaltigkeit und EU-Taxonomie.

Ausgangsbasis der EU-Taxonomie ist das Pariser Klimaabkommen, mit dem Ziel die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C zu erreichen und zu diesem Zwecke die Förderung nachhaltiger Investitionen.

Die EU-Taxonomie definiert klare Kriterien für die Beurteilung von nachhaltigen Investitionen und betrifft damit nun auch Hotelbetriebe. Dazu gehören etwa die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, der Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel, die nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen und der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. Für Hotelbetreiber bedeutet dies konkret die Vermeidung bestimmter Kunststoffprodukte, die Mülltrennung, die Reduzierung von Lebensmittelabfall und die Minimierung von Umweltverschmutzung.

Dieser Katalog bietet jedoch keine finale Determination und keine Aussagen über die finanzielle Performance. Er verpflichtet Unternehmen nicht direkt dazu, "grün" zu werden, setzt jedoch starke Anreize für eine nachhaltige Entwicklung. Um die Erfüllung dieser Kriterien zu überprüfen, werden technische Bewertungskriterien herangezogen, die sowohl den wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen als auch die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen anderer Umweltziele berücksichtigen. Zudem wird geprüft, ob sozialer Mindestschutz eingehalten wird, um eine umfassende und ausgewogene Nachhaltigkeitsstrategie zu gewährleisten.

Vielfach kritisiert wird die aktuell noch fehlende Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeits-Berichterstattung. Der vorgegebene Spielraum ist bislang noch zu groß, weshalb weitere Reformen notwendig sind. Eine klare Darstellung von Best Practices kann die Implementierung erleichtern und zu einer branchenweiten Standardisierung beitragen.

Integration von ESG in Hotelbetreiberverträgen

Wie könnte man diese Ziele beispielsweise aufgreifen und die Nachhaltigkeit in der Hotelbranche verankern? Eine Möglichkeit könnte die Integration von ESG-Kriterien in Hotelbetreiberverträge darstellen.

Durch die Anpassung dieser Verträge würde der Fokus von reinen "Best-Effort"-Zusagen auf feste Verpflichtungen zu nachhaltigem Verhalten verschoben werden. Diese Verträge sollen nicht nur die Rechte und Pflichten der Hotelbetreiber:innen und Eigentümer:innen in Bezug auf umweltfreundliches, sozial verantwortliches und ethisches Geschäftsverhalten definieren, sondern auch detaillierte Mechanismen für das Monitoring und die Messung der ESG-Leistungen festlegen. Dies würde zum wechselseitigen Datenaustausch und zur transparenten Kommunikation mit allen Beteiligten, einschließlich Angestellten und Gästen, führen. Dazu könnten Sanktionen bei Nichteinhaltung sowie Anreize für das Erreichen oder Übertreffen bestimmter Standards zwischen Liegenschaftseigentümer:innen und Betreiber:innen gehören. ESG-Reporting könnte ebenfalls integriert werden, um die Fortschritte und Einhaltung der ESG-Standards zu überwachen und die Glaubwürdigkeit zu stärken.

Fazit: Nachhaltigkeit als Wettbewerbsvorteil

Nachhaltigkeit und ESG bedeuten nicht nur moralische Verpflichtungen, sie bieten auch entscheidende

Wettbewerbsvorteile in der Hotelbranche. Hotelbetreiber:innen als auch Immobilieneigentümer:innen sollten die Chancen erkennen, die sich aus einer verstärkten Nachhaltigkeitsorientierung ergeben, und diese in ihre Geschäftsstrategien integrieren. ESG wird in der Zukunft eine noch größere Rolle spielen und diejenigen, die frühzeitig handeln, werden besser auf die sich wandelnden Anforderungen des Marktes vorbereitet sein und können davon profitieren.

Miriam Nehajova
m.nehajova@jankweiler.at

Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte | Deloitte Legal.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. „Making an impact that matters“ – ca. 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen.